

# Hohenstein-Ernstthal Tagesblatt

**Erscheint**  
jeden Wochentag abends für den folgenden Tag und  
kostet durch die Austräger pro Quartal Mk. 1,50  
durch die Post Mk. 1,82 frei in's Haus.

## Anzeiger

**Inserate**  
nehmen außer der Expedition auch die Austräger auf  
dem Lande entgegen, auch befördern die Annoncen-  
Expeditionen solche zu Originalpreisen.

Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Lugau, Jernsdorf, Bernsdorf,  
Langenberg, Falken, Langenchursdorf, Meinsdorf, Ruzsdorf, Wüstenbrand, Gröna, Mittelbach, Ursprung, Erbach,  
Ritzberg, Pleiße, Reichenbach, Callenberg, Tirschheim, Ruzschnappel, Grumbach, St. Egidien, Hüttengrund u. s. w.

## Amtsblatt

für das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Hohenstein-Ernstthal.  
Organ aller Gemeinde-Verwaltungen der umliegenden Ortschaften.

Nr. 50.

Dienstag, den 1. März 1904.

54. Jahrgang.

### Bekanntmachung.

Donnerstag, den 3. März

Einnahme der Schulanlagen in der Gemeinde-Expedition.  
Gersdorf, den 27. Februar 1904.

Der Schullassenverwalter.  
Müller, Gem.-Vorst.

### Gemeindesparkasse Gröna b. Chz.

Einlagen-Zinssatz: 3 1/2 % Geschäftszeit: Werktags 8-12 u. 2-6 Uhr.  
Fernsprecher Amt Siegmund Nr. 60. — Bis mit 4. des Monats bewirkte Einlagen werden für den  
laufenden Monat voll verzinst.

### Sparkasse Reichenbrand

(Garantie der Gemeinde)

Eröffnet täglich von 8-12 Uhr vormittags und 2-6 Uhr nachmittags.  
Einlagen werden mit 3 1/2 % — die bis zum 3. des Monats geleisteten noch für den vollen  
Monat verzinst.

### Deutscher Reichstag.

Berlin, 27. Februar.

Der Präsident Graf v. Ballestrem eröffnet die  
Sitzung und gibt bekannt, daß laut Mitteilung des  
Kaisers der jüngste Sohn des Prinzen Heinrich von  
Preußen gestern gestorben ist. Der Präsident bittet  
um die Genehmigung, einleitende Schritte zu treffen  
um dem tiefen Verlust des Kaisers Ausdruck zu ver-  
leihen, sowohl dem Kaiser, wie dem Prinzen Heinrich.  
(Das Haus hat sich von den Plänen erhoben.)

Die zweite Beratung des Reichsjustiz-Gesetzes  
wird Johann bei Titel 1, Gehalt des Staatssekretärs  
fortgesetzt.

Die Abgg. Barmann und Traeger (freil.  
Sp.) fordern in einer dazu eingehenden Resolution,  
die Verlegung eines Reichsgesetzes, durch welches die  
wegen politischer Vergehen und wegen Vergehens  
in Untersuchungshaft oder Straftat befindlichen Per-  
sonen nur mit solchen Anträgen beschäftigt werden  
dürfen, welche ihrem bisherigen Berufs und Bildungs-  
grade angemessen sind.

Abg. Barmann (freil. Sp.): Der Antrag sei  
in erster Linie veranlaßt durch den Fall Biermann-  
Odenburg, der wegen Verleumdung des odenburgischen  
Justizministers verurteilt wurde. Ob die Persönlichkeit  
des Verurteilten sympathisch oder nicht, ob sein Blatt  
wirklich ein „Standblatt schlimmster Sorte“ ist oder  
nicht, kommt für die Beurteilung des Falles nicht in  
Betracht. Biermann beantragte Selbstbeschäftigung in  
der Strafanstalt. Was wurde abgelehnt? Auf seine  
fernere Eingabe wegen Haltens einer Zeitung erhielt  
er ebenfalls einen ablehnenden Bescheid. In den Be-  
stimmungen über den Strafvollzug heißt es, daß die  
mit Gefängnis bestrafte Person in einer ihren Fähigkeiten  
und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt wer-  
den können, und auf Verlangen in dieser Weise zu be-  
schäftigen sind. Nach den bundesrätlichen Bestimmungen  
ist die Gewährung der Selbstbeschäftigung und Selbst-  
beschäftigung der Gefangenen in das Belieben der Auf-  
sichtsbehörde gestellt. Eine Gesetzesverletzung kann  
man der Odenburger Behörde wohl nicht vorwerfen,  
wenn auch in der Bundesratsverordnung kein Verbot  
des Haltens einer eigenen Zeitung enthalten ist. Das  
Besitzen einer Zeitung gehört für den Journalisten so-  
gar zum Handwerkszeug. Es kann nicht die Absicht  
des Gesetzgebers sein, unter dem Schein einer äußeren  
Gleichheit die größte Ungleichheit herbeizuführen. Es  
ist die höchste Zeit, die Frage im Sinne unserer Revo-  
lution zu regeln. (Beifall links.)

Odenburgischer Bundesbevollmächtigter Geheimet  
Staatsrat Buchholz: Ich freue mich, daß der Vor-  
redner die formelle Berechtigung meiner Regierung an-  
erkennt, so vorzugehen, wie sie tat. Wenn man Bier-  
mann die Beschäftigung erteilt hätte, die er nachsuchte,  
so hätte man auch anderen Personen gleichen Bildungs-  
grades dieselbe Beschäftigung gestatten müssen. Der  
ganze Fall schien nicht geeignet, eine solche Ausnahme  
zu machen. Biermann war der Redakteur eines be-  
rühmtesten Standblattes, der verleumderische Artikel  
gegen hohe Staatsbeamte geschrieben hatte. Ein so  
trauriges Exemplar ist kaum geeignet für die Begrün-  
dung eines Sonderprivilegs für Redakteure.

Abg. Frohme (Soz.): Gewisse Parteirechtungen  
und eine gewisse Presse, an der Spitze die „Hamburger  
Nachrichten“, sehen es als wahrhaft staatsverhätende  
Politik an, in jeder Weise gegen die Sozialdemokratie  
schärft zu machen, und besonders eine rigorose Behand-  
lung der sozialdemokratischen politischen Verführer  
zu fordern. Früher behandelte man die Parteimitglie-  
der als Reichsfeinde ähnlich. Es wurde in dieser  
Beziehung gegenüber den Sozialdemokraten nicht besser,  
sondern schlimmer. Der zu Buchhaus Verurteilte  
aus den sogenannten besseren Klassen hat noch heute  
das Recht, das Buchhaus mit einer weißen Weste zu  
betreten und zu verlassen. Ehrenämter aber traktiert  
man in einer Weise, die den Anprüfungen, die man an  
einen Kulturrechtstaat stellen kann, geradezu Hohn  
spricht. Der odenburgische Vertreter, der eben Bier-  
mann eine traurige Spezies seines Standes nannte,  
spricht nur das nach, was der odenburgische Minister  
sagte, der mit Zug und Recht auf die Anklagebank  
gehörte. (Präsident Graf von Ballestrem erklärt,  
es für unangehörig, von dem Minister eines Bundes-  
staates zu sagen, daß er mit Zug und Recht auf die  
Anklagebank gehöre.) Frohme schildert die Behand-  
lung seines Freundes Fischer in der odenburgischen  
Strafanstalt, der auf unwürdige Behandlung  
wurde, während der frühere odenburgische Ober-  
bürgermeister Freiherr v. Schint, der wegen  
großer Unterschlagungen verurteilt war in  
Bezuga die größten Vergünstigungen erhielt.  
Die Frage des Strafvollzuges hänge mit  
den Reformen des ganzen Strafrechts zusammen. Es  
sei wünschenswert, recht bald darüber ein Gesetz  
vorzulegen zu erhalten. Im Volk verleihe man nicht,  
daß eine einheitliche Regelung des Strafvollzuges so  
lange hinausgeschoben werde. Es handelt sich nicht  
bloß um sozialdemokratische Redakteure, sondern auch  
um Vertreter der staatsverhätenden Parteien, die unter  
den jetzigen Umständen zu leiden haben. Auch diese  
meinen, daß den dem Begriff des Rechtsstaates hoch-  
sprechenden Zuständen ein Ende gemacht werden muß.  
(Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Staatssekretär Dr. Nieberding: Ich hat den  
Abg. Frohme, wenn er die Absicht hätte, einzelne Fälle  
vorzubringen, mir vorher Mitteilungen zu machen;  
das hat dem Abgeordneten nicht beliebt. Sie werden  
es mir daher nicht verdenken, wenn ich mich über die  
Spezialfälle jetzt nicht auslasse. Was die Beschwerde  
über die ungebührliche Fesselung eines im Besitze der  
bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Gefangenen an-  
einigen solchen, dem die bürgerlichen Ehrenrechte ab-  
erkannt, betrifft, so erkläre er bis auf weiteres die  
Behauptung für unwichtig, daß vor einigen Monaten  
dieses Ereignis geschehen sei. Vor länger als einem  
Monat ist zwischen den Regierungen ein Abkommen  
getroffen, daß eine solche Zusammenfassung unzu-  
lässig ist. Wenn der Beamte dennoch eine derartige  
Fesselung vornahm, würde er im Disziplinarwege zur  
Rechenschaft gezogen. Was den Fall Fischer anbelangt,  
dem Bart und Haare auf dem Gefängnishofe ge-  
schoren worden sein sollen, so würde ein derartiges  
Verfahren, wenn es Regel wäre, auch nach meiner  
Meinung unzulässig sein, es kann aber ausnahmsweise

solche Prozedur vorgenommen worden sein und sich  
entschuldigen lassen. Die zwischen den Regierungen  
vereinbarten Vorschriften gehen dahin, daß den Ge-  
fangenen Haare und Bart nur aus Gründen der  
Reinlichkeit und Schicklichkeit geschoren werden. Es  
muß die gleiche Behandlung im Sinne des Strafgeset-  
zbuches eintreten. Im Gegensatz zu Abg. Barmann  
bin ich nicht der Meinung, daß die gesetzliche Regelung  
des Strafvollzuges ad calendas graecas verschoben  
würde. Ich habe nie eine Änderung getan, die  
darauf schließen ließe. Es kann kein Zweifel sein,  
daß wir, sobald das materielle Strafrecht redigiert ist,  
auch an die Behandlung dieser Materie gehen. So  
lange das gegenwärtige Gesetz besteht, muß die gleich-  
mäßige Behandlung herrschen. Man kann nicht eine  
bestimmte Kategorie von Verurteilten bevorzugen.  
Die Bevorzugung bei politischen Vergehren ist undurch-  
führbar. Ist es gerecht, bei einer verleumderischen  
Verleumdung, die die Existenz des Verleumdigen unter-  
gründet, eine Milderung der Gefängnisstrafe einzutreten zu  
lassen? Soll jemand, der durch einen Preßartikel,  
der ihn beleidigt, zu einer mäßigen Verleumdung  
provokiert wird, im Gefängnis schlechter behandelt  
werden, weil die Verleumdung nicht durch einen Preß-  
artikel erfolgte? Ich bleibe bei der Ansicht, daß,  
wenn wir die einzelnen Punkte in unserem Strafvoll-  
zug, der allerdings der Reform bedürftig, auf gezieltem  
Wege bessern, wir den hier vorgeschlagenen Weg nicht  
gehen können, indem wir einzelne Punkte und Verur-  
teilten zum Nachteil anderer bevorzugen. Auf diesem  
Wege werden die Regierungen schwerlich eine gezielte  
Reform einleiten lassen, denn das würde,  
meiner Ansicht nach, der Gerechtigkeit direkt ins Gesicht  
schlagen.

Abg. Traeger (freil. Sp.): Wenn der Staats-  
sekretär sagt, die einheitliche Regelung des Straf-  
vollzuges sei keineswegs ad calendas graecas ver-  
schoben, so hören wir diese Antwort schon vor dreißig  
Jahren. In der Entschliessung des Bundesrates vom  
1876/77 heißt es, ein solches Gesetz könnte noch nicht  
erlassen werden, weil die Vorbereitungen noch längere  
Zeit in Anspruch nehmen würden. Gefängnis und  
Buchhaus sind leere Worte, die einen Inhalt erst  
durch die Vollstreckung erlangen. Das Strafgesetzbuch  
sagt, daß die Gefangenen auf ihr Verlangen in einer  
ihren Fähigkeiten entsprechenden Weise beschäftigt werden  
können; das führt von selbst zur Selbstbeschäftigung.  
Biermann wurde mit Rohflechten beschäftigt. Wenn  
ein Redakteur zehn Monate von seinem Berufs-  
geschäften ist, wird er in seinem Beruf aufs ernsteste  
gehindert. Der Staatssekretär sagte, im Gefängnis  
sind alle gleich. Denken Sie aber daran, daß der  
Landstreichler sich in der Haft in einer gehobenen  
Lebensstellung befindet? Wo bleibt die Gleichheit,  
wenn ein Redakteur mit einem Landstreichler gleich  
behandelt wird? Die Regierung erkennt seit dreißig  
Jahren die Notwendigkeit einer Regelung an. (Beifall links.)

Staatssekretär Dr. Nieberding: Die Aus-  
führungen des Vorredners entziehen den Wortwart,  
daß es dem Bundesrate mit den früheren gesetz-  
geberischen Schritten auf diesem Gebiete nicht ernst  
war. Dem Bundesrate wurde in den siebziger Jahren  
ein Strafvollzugsentwurf vorgelegt, das geschah doch  
nicht in der Absicht, die Sache nicht zu stande kommen  
zu lassen. Es steht fest, daß die Kosten der Reform  
sich auf mehr als anderthalb Hundert Millionen be-  
laufen. Daran wurde mit Recht Anstoß genommen.  
Die Verwaltung beschäftigte sich weiterhin damit, aber  
die Aufgabe, das Ziel ohne diese hohen Kosten zu er-  
reichen, war sehr schwierig. Man ging dann dazu  
über, auf dem Wege einer Vereinbarung gemisser  
Grundsätze dem Ziele näher zu kommen. Es be-  
stand also die Absicht der Regierungen, die Regelung  
zu fördern. Mit den bestehenden Einrichtungen gen sind  
zu allen Kulturstaaten weit voraus und werden  
ihnen noch lange voraus bleiben.

Abg. Gröber (Zentr.): Auch heute wieder spielt  
der Einwand der Kosten des Strafvollzugsgesetzes eine  
eigentümliche Rolle. 150 Millionen werden wieder  
als Schreckgespenst vorgeführt. Der Antrag geht aber  
lange nicht so weit. Aus praktischer Erfahrung wird  
niemand mehr einen grundsätzlichen Unterschied zwischen  
Buchhaus und Gefängnis, Festungshaft und Haft  
schildern können. Die Selbstbeschäftigung und Selbst-

beschäftigung könnte ohne Kosten für den Fiskus ge-  
währt werden. Ist die Straftat nicht einer ehrlö-  
sen Bestimmung entsprungen, so ist eine andere Behandlung  
angezeigt. Zur Zeit des Kulturkampfes befand sich  
ein Erzbischof in Gesellschaft gemeiner Verbrecher in  
der Strafanstalt. Die Festungsgefangenen, auch in  
Fällen, wo Duellanten aus ehrlöser Bestimmung  
handeln, dürfen die Selbstbeschäftigung fordern, Gefäng-  
nissträflinge können das nur mit Bewilligung der  
Aufsichtsbehörde. Vielleicht könnten wir uns auf einen  
Antrag vereinigen, daß bei den Untersuchungsgefange-  
nen allgemein die Selbstbeschäftigung zulässig sein  
sollte, und daß Strafgefangene allgemein das Recht  
der Selbstbeschäftigung und Selbstbeschäftigung haben  
sollen, soweit ihre Handlung nicht eine ehrlöse Be-  
stimmung befandete.

Abg. Stadthagen (Soz.): Ich würde für die  
Anträge Barmann und Gröber stimmen, obgleich die  
Vergünstigung während der Untersuchungshaft eigent-  
lich dem Geist des Gesetzes entspricht. Die Differen-  
zierung ehrlöser und nicht ehrlöser Handlungen gefällig  
mir aber nicht. Oberbürgermeister Schint wurde im  
Bureau beschäftigt, Redakteur Fischer nicht. Dem  
Freiherr v. Schint wurde der schöne Bart nicht ab-  
genommen, er durfte den Kaiser tragen und spazieren  
gehen, er hatte ja nur 15000 Mk. unterschlagen.  
Wenn es wahr ist, daß der Begriff politischer Ver-  
brechen nicht feststeht, wie kommt es, daß der Begriff  
seit 25 Jahren in den Auslieferungsverträgen steht?  
Weil Minister Ruffrat den Redakteur Biermann einen  
Lump nannte, wurde er mit 20 Mk. bestraft, es  
wurde angenommen, daß er sich in Erregung befand.  
Glauben Sie, Herr Bundesratsbevollmächtigter von  
Odenburg, daß der Justizminister, wenn er ins Ge-  
fängnis käme, mit Rohflechten beschäftigt würde? (Seiter-  
leit.) Es ist eine Schmach für Deutschland, daß hier  
die Behandlung der in der Straftat Befindlichen  
nicht ausreicht, wie die Vollstreckung des Gesetzes und  
Vollstreckung der Strafe, sondern wie eine Privatfache.  
(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Sie gehen  
mit Meer und Marine hinaus, wenn im Auslande ein  
Einzelner geküßt wird. Wenn hier so gegen das  
Recht verstoßen wird, sollten wir nachsehen? Ber-  
weigern Sie der Regierung, in dieser Weise weiter  
zu wirtschaften. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Vizepräsident Dr. Baasche: Soeben ging folgen-  
der handschriftlicher Antrag des Abg. Gröber ein:  
Der Reichstag wolle beschließen, den Reichstanzler zu  
eruchen, dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzu-  
legen, wodurch den Untersuchungsgefangenen allgemein  
sowie den zur Gefängnisstrafe verurteilten Personen,  
wenn die Handlung nicht eine ehrlöse Bestimmung be-  
fandete, nach im Urteil zu treffenden Bestimmungen  
gestattet wird, sich selbst zu beschäftigen und in einer  
ihrem Bildungsgrade angemessenen Weise auch zu be-  
schäftigen.

Bevollmächtigter Buchholz: Gegenüber den  
schärften Angriffen des Vorredners muß ich den Justiz-  
minister Ruffrat in Schutz nehmen. (Lachen links.  
Zuruf: „Ja, Sie müssen.“) Es ist unmöglich, in den  
kleinen Anstalten immer geeignete Bureauarbeiten für  
die Gefangenen zu finden. (Lachen links. Zuruf:  
„Das ist alles.“)

Abg. Barmann (freil. Sp.): Wir begrüßen den  
Antrag Barmann-Träger. Wird den Untersuchungs-  
gefangenen das Halten einer Zeitung gestattet, so wird  
allerdings die Kollisionsgefahr außerordentlich groß.  
Wir treten daher für den Antrag Gröber ein.

Abg. Simburg (kon.): Der Antrag Barmann  
ist für uns unannehmbar. Wir haben auch erhebliche  
Bedenken gegen den Antrag Gröber. Wir meinen, es  
ist das Beste, jetzt von einer solchen Teilregelung ab-  
zusehen und auf die allgemeine Gesetzgebung zu  
warten.

Abg. Stadthagen (Soz.): Freiherr v. Schint  
kam in Bezuga an, während Fischer „ja“. Für Schint  
wurden Bureauarbeiten gefunden, für Biermann nicht.  
Biermann hat keine Selbstbeschäftigung und bekommt  
Krankenkost, so daß er jeden Mittag aufsteht.  
Hat der Justizminister das Recht, neben der Gefäng-  
nisstrafe Hunger und Krankheit an den Verurteilten  
vollstrecken zu lassen?

Abg. Barmann (freil. Sp.): Wir können  
unsere Resolutionen nicht zurückziehen und stimmen  
bei Ablehnung für den Antrag Gröber.

Damit schließt die Diskussion. Der Antrag  
Gröber wird als der weitergehende gegen die Stimme